

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Stadt Schongau

vom 01.07.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung:

§ 1 FGS Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 FGS Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr

a) bei Gräbern im Stadtfriedhof		bei Tieferlegung gemäß § 10 der Friedhofsatzung
1. für eine Einzelgrabstätte	43,00 €	65,00 €
2. für eine 2-stellige Grabstätte	79,00 €	124,00 €
3. für eine 3-stellige Grabstätte	135,00 €	203,00 €
4. für eine 4-stellige Grabstätte	181,00 €	271,00 €
5. für eine 5-stellige Grabstätte	192,00 €	
6. für eine Kindergrabstätte	23,00 €	
7. für eine Urnengrabstätte	40,00 €	
8. für eine doppelte Urnengrabstätte	80,00 €	
b) bei Gräbern und Urnennischen im Waldfriedhof		Bei Tieferlegung gemäß § 10 der Friedhofsatzung
1. für eine Einzelgrabstätte	54,00 €	76,00 €
2. für eine Einzelgrabstätte – Anlagengrab -	110,00 €	132,00 €
3. für eine 2-stellige Grabstätte	107,00 €	152,00 €
4. für eine 2-stellige Grabstätte – Anlagengrab -	177,00 €	222,00 €
5. für eine 3-stellige Grabstätte	149,00 €	217,00 €
6. für eine 3-stellige Grabstätte – Anlagengrab -	231,00 €	298,00 €
7. für eine Kindergrabstätte	23,00 €	
8. a) für eine Urnengrabstätte	40,00 €	
b) für eine Urnengrabstätte - Anlagengrab	80,00 €	
c) für eine doppelte Urnengrabstätte	80,00 €	
d) für eine doppelte Urnengrabstätte-Anlagengrab	110,00 €	
e) für eine Urnengrabstätte (Bestattung unter Bäumen) in Edelstahlrohren (für 2 Urnen)	70,00 €	
f) für eine Urnengrabstätte (Bestattung unter Bäumen) in der Erde (für 1 Urne)	40,00 €	
9. für eine Urnengrabstätte (Nische) in der Urnen Stele mit einer Belegung von 3 Urnen	70,00 €	
10. für eine Urnengrabstätte (Nische) in der Urnwand		
bei einer Belegung mit 2 Urnen	47,00 €	
bei einer Belegung mit 3 Urnen	69,00 €	
bei einer Belegung mit 4 Urnen	91,00 €	
11. Für einen Bestattungsplatz im Urnensammelgrab	26,00 €	
12. für eine anonyme Grabstätte	21,00 €	

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 1 Jahr ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 FGS Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Tag (ab dem 5. Tag ohne Berechnung)	77,00 €
(2)	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle im Leichenhaus am Waldfriedhof beträgt je angefangenen Tag	77,00 €
(3)	Die Gebühr für die Hinterstellung einer Leiche oder Urne zur Überführung nach auswärts beträgt je angefangenen Tag	48,00 €
(3)	Die Gebühr für die Benutzung des Sezierraumes mit Reinigung beträgt je angefangenen Tag	117,00 €
(4)	Die Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungstruhe/Sargkühlzelle im Leichenhaus beträgt je angefangenen Tag	15,00 €
(5)	Leichenwärterdienste	
1	Vorbereitung der Beerdigungen (Aufbahrung, Dekoration)	35,00 €
2	Überführung von Verstorbenen durch ein anderes Unternehmen (Fremdbestatter), Erfüllung der Aufsichtspflicht	35,00 €
3	Sonn-, Feiertags- und Nachzuschlag (letzterer von 20.00 bis 08.00 Uhr)	45,00 €
4	Zuschlag an Samstagen	45,00 €
5	Reinigung der Leichenhalle und der Aufbahrungsräume einschl. Schließdienst am Leichenhaus	52,00 €
6	Reinigung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof	34,00 €
7	Leichenhausöffnung auf Wunsch der Angehörigen (z.B. Rosenkranz)	50,00 €
(6)	Bestattungsdienste	
1	Erstellung des Grabes (Ausheben des Grabes in vorschriftsmäßigen und notwendigen Abmessungen unter Verwendung eines Füllkastens für den Erdaushub, fachgerechtem Grabverbau nach UVV und Grabbrandsicherung, Grabdekoration, einschließlich Nebenarbeiten und Schalungen, Abfahren des überschüssigen Erdreichs, Schließen der Grabstelle und Anlegen eines provisorischen Grabhügels) eines	

1.1	Normalgrabes (Tiefe: 1,80 m)	430,00 €
1.2	Zuschlag für Tieferlegung (Tiefe: 2,40 m)	80,00 €
1.3	Kompressor-einsatz bei tiefgefrorenem Boden, Fels, Fundament oder Mauerresten; Verrechnung nach Zeitaufwand, pro Stunde	45,00 €
1.4	Entfernen von großen Steinen oder sperrigen Wurzeln; Verrechnung nach Zeitaufwand, pro Stunde	45,00 €
1.5	Urnenbeisetzung (einschließlich öffnen und schließen der Grabstätte)	
	a) ohne Trauerfeier - Urnenwand – Urnen Stele,	80,00 €
	b) ohne Trauerfeier – Grabstätte, Anonym, Baumbestattung,	120,00 €
	c) mit Trauerfeier - Urnenwand – Urnen Stele,	100,00 €
	d) mit Trauerfeier – Grabstätte, Baumbestattung,	140,00 €
1.6	Mehraufwand bei Bestattungsfeiern (Musik, Reden usw.), je ½ Stunde	20,00 €
1.7	Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage	15,00 €
1.8	Bei Beerdigung von Kindern bis zu 6 Jahren werden 50 % der Bestattungskosten berechnet. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, entfallen die Gebühren für das Kind.	
	Die in der Regel vierteljährlich stattfindende Bestattung auf dem Grab "Still geborene Kinder" wird ohne Berechnung durchgeführt, bei einer Einzelbestattung werden jedoch pauschal berechnet	60,00 €
2	Bereitstellung der erforderlichen Träger, je Träger	
2.1	Transport des Sarges zum Grab, ohne Absenken während der Trauerfeier	40,00 €
2.2	Transport des Sarges zum Grab, incl. Absenken während der Trauerfeier	60,00 €
2.3	Beerdigung am Samstag auf Wunsch der Angehörigen	80,00 €
3	Transport der Kränze und Blumen zum Grab, einschl. Ordnen der Kränze und Blumen vor und nach der Beerdigung	
3.1	• bis zu 5 Schalen und Kränze, pauschal	15,00 €
3.2	• mehr als 5 Schalen und Kränze, pauschal	25,00 €
3.3	• mehr als 15 Schalen und Kränze, pauschal	40,00 €
(7)	Sonstige Dienstleistungen	
1	für Ausgrabung	
	a) einer Leiche einschließlich Umsargung (einschließlich Hebung des Sarges, Ausbettung und Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg und Wiederverfüllen der Grabstätte	140,00 €
	b) einer Aschenurne (einschließlich Hebung der Urne und Wiederverfüllen der Grabstätte	60,00 €

zuzüglich der Gebühr entsprechend Ziff. 6 Nr. 1 für die Graböffnung

- 2 Wiederbeisetzung von Leichen nach Ausgrabung (einschl. Versenken des Sarges, Verfüllen und Schließen des Grabes) 80,00 €

zuzüglich der Gebühr entsprechend Ziff. 6 Nr. 1 für die Graböffnung

§ 6 FGS Sonstige Gebühren und Kostenerstattung

- (1) Verwaltungsgebühren
- 1 Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt 22,00 €
- 2 Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt 22,00 €
- Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 11,00 €
- 3 Die Gebühr für die Genehmigung zur Erstellung eines Grabmals einer Grababdeckplatte oder einer sonstigen baulichen Anlage bei ein- und mehrstelligen Gräbern sowie Urnengräbern beträgt 33,00 €
- 4 Die Gebühr für die Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person durch Erklärung des Berechtigten beträgt 22,00 €
- (2) Kostenerstattung
Die Kosten für die Erstellung eines Grabfundamentes betragen je laufenden Meter 115,00 €

§ 7 FGS Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung vom 01.01.2013, zuletzt geändert zum 01.01.2016, außer Kraft.

Schongau, den 01.06.2017

STADT SCHONGAU

1. Bürgermeister
Falk Sluyterman van
Langeweyde